



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Frauen, Bildung,
Weiterbildung und Sport –

Abschlußprüfungen an Hauptschulen

1. Trifft es zu, daß an einigen Hauptschulen des Landes sogenannte „freiwillige Abschlußprüfungen“ durchgeführt werden?

Es trifft zu, daß an einigen Hauptschulen im Lande in den Abschlußklassen, ergänzend zu den üblichen Klassenarbeiten und sonstigen Lernerfolgsüberprüfungen, auch stadt/kreis- oder schulinterne Vergleichsarbeiten geschrieben werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Abschlußprüfung im Sinne des Schulgesetzes, sondern vielmehr um einen zusätzlichen Leistungsvergleich innerhalb der Schule. Diese werden im Einzelfall vor Ort als „freiwillige Abschlußprüfungen“ bezeichnet.

2. Ist der Landesregierung bekannt, daß zum Beispiel an zwei Rendsburger Hauptschulen solche im Schulgesetz nicht vorgesehenen Abschlußprüfungen mit Vorzensur, Abschlußarbeit und mündlicher Prüfung durchgeführt werden?

Der Landesregierung ist bekannt, daß 2 Rendsburger Hauptschulen in der Klassenstufe 9 schulinterne mündliche und schriftliche Leistungsvergleiche durchführen. Dies geschieht im Rahmen der Gestaltungs-

möglichkeit, die der Schule durch das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (§ 92 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 SchulG) gegeben ist.

3. Wie beurteilt die Landesregierung solche Hauptschul-Abschlußprüfungen im Hinblick auf die Bestimmungen des Schulgesetzes und die bildungspolitischen Ziele der Landesregierung?

Eine verbindliche Abschlußprüfung als Voraussetzung für den Erwerb des Hauptschulabschlusses entspräche weder dem Schulgesetz noch der Hauptschulordnung. Die Landesregierung beabsichtigt auch nicht, eine Hauptschulabschlußprüfung einzuführen. Andererseits hat die Landesregierung keinen Anlaß, die der Schule durch das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten einzuschränken.

4. Teilt die Landesregierung die Ansicht, daß derartige Abschlußprüfungen u.a. im Hinblick auf die notwendige besondere pädagogische Betreuung und individuelle Förderung der Hauptschüler nicht sinnvoll sind bzw. daß derartige Prüfungsverfahren eher zu einer Überforderung und Demotivierung der Hauptschüler führen?

Die Landesregierung ist der Ansicht, daß Leistungen, insbesondere in der Hauptschule, unter einem pädagogischen Leistungsbegriff zu fördern und zu bewerten sind. Dieser orientiert sich am individuellen Lern- und Entwicklungsprozeß der Schülerinnen und Schüler, an der sozialen Dimension des Lernens sowie an den Grundsätzen des Ermutigens und Förderns. Leistungsanforderungen sind daher so zu stellen, daß die Schülerinnen und Schüler ihre Leistungsfähigkeit erproben und positiv erfahren können, um daraus die Bereitschaft zu entwickeln, sich mit Selbstvertrauen neuen Aufgaben zu stellen. Die Schulaufsicht wird weiterhin darauf achten und ggf. dahingehend beraten, daß Aufgabenstellungen – auch für Lernerfolgsüberprüfungen in Form von Klassenarbeiten, Tests usw. – so differenziert gefaßt werden, daß alle Schülerinnen und Schüler bei der nötigen Anstrengungsbereitschaft die Chance haben, angemessene Leistungen zu erbringen, so daß keine Überforderung und Demotivierung der Hauptschüler zu erwarten ist.

5. Was beabsichtigt die Landesregierung ggf. gegen die geschilderte Praxis an schleswig-holsteinischen Schulen zu unternehmen?

Siehe Beantwortung zu Frage 4.